

An das Verwaltungsgericht Berlin
(per eBO)
Aktenzeichen: neu

Antragsteller:

Christian Reimer, Journalist (DVFJ, Ausweis-Nr. DE 765671343) / Herausgeber Sentinel-Portal
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Antragsgegnerin zu 2:

Land Berlin,
vertreten durch die Polizeipräsidentin in Berlin / Pressestelle der Polizei Berlin,
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Gegenstand:

Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Erteilung von Presseauskünften gemäß § 4 Abs. 1 BerlPrG i.V.m. § 123 VwGO.

Anträge:

Es wird beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung – zu beschließen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller die presserechtlichen Auskunftsforderungen aus den Anfragen an die Pressestelle der Polizei Berlin mit den Zeichen SP-PR-AESIDENTIN und SP-PR-ZIVILRECHT unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Der Antragsgegnerin werden für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsmittel angedroht.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Anordnungsanspruch (Recht auf Auskunft)

Der Antragsteller betreibt als akkreditierter Journalist (DVFJ) das Nachrichtenportal „Sentinel-Portal“. Die Antragsgegnerin verweigert die presserechtliche Beantwortung der Anfragen SP-PR-AESIDENTIN und SP-PR-ZIVILRECHT rechtswidrig, indem sie diese durch eine unzuständige Dienststelle (Direktion 3 Ost, Beschwerdestelle) in ein einfaches Bürgerbeschwerdeverfahren umdeutete.

Die Antwort vom 20. Juli 2026 erfüllt die presserechtlichen Anforderungen nicht: Auskünfte zu Verfahren Dritter wurden lediglich pauschal aus datenschutzrechtlichen Gründen verweigert. Eine zwingend erforderliche presserechtliche Güterabwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und dem öffentlichen Aufklärungsinteresse fand offenkundig nicht statt.

Hinsichtlich möglicher Einflussnahmen durch pensionierte Dienstkräfte wurde die Zuständigkeit pauschal an das Landesverwaltungsamt Berlin abgetreten. Dies geht am Kern der Presseanfrage vorbei, da diese auch das Verhalten der aktiven, von der Einflussnahme potenziell betroffenen Dienstkräfte thematisierte.

II. Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit)

Ein Abwarten im Hauptsacheverfahren vereitelt den presserechtlichen Anspruch. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schreiben vom 20.07.2026 explizit erklärt, dass eine weitere Bearbeitung der Eingabe nicht erfolgt und die Bearbeitung damit abgeschlossen sei. Da die Antragsgegnerin die Erfüllung des presserechtlichen Anspruchs somit endgültig verweigert, ist zur Sicherung der Berichterstattung der sofortige Erlass einer einstweiligen Anordnung zwingend geboten.

III. Streitwertfestsetzung

Es wird angeregt, den Streitwert für dieses Eilverfahren auf den gesetzlichen Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 Euro festzusetzen (§ 52 Abs. 2 GKG). Da der Eilrechtsschutz faktisch eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellt, ist von einer Halbierung des Streitwertes abzusehen.

Christian Reimer

Anlagen:

Presseanfragen SP-PR-AESIDENTIN und SP-PR-ZIVILRECHT inkl. Zustellnachweis

Schreiben der Polizei Berlin vom 20.07.2026 (Az. Dir 3 St 322-01941/138-S/26)

Ch. Reimer